

Jahresabschlussstatistik (JAB)

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch
buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und
Unternehmen



2020

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 30.11.2022

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 611 - 75 2405

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

[Seite 4](#)

- *Bezeichnung der Statistik:* Jahresabschlüsse der kaufmännisch buchenden öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen
- *Berichtszeitraum:* 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres
- *Erhebungseinheiten:* kaufmännisch buchende Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, deren Eigner mehrheitlich - unmittelbar oder mittelbar - Kernhaushalte (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, gesetzliche Sozialversicherungen) sind
- *Rechtsgrundlagen:* Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG), Bundesstatistikgesetz (BStatG)

2 Inhalte und Nutzerbedarf

[Seite 5](#)

- *Erhebungsinhalte:* Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagennachweises/Anlagenpiegels sowie der Verwendung des Jahresergebnisses
- *Zweck der Statistik:* Erfassung aller Einheiten, die durch die Ausgliederung von Aufgaben aus den öffentlichen Kernhaushalten entstanden sind, sowie Neugründungen und Beteiligungen; Datenlieferant für die integrierte Jahresrechnung: Durch die Ergebniszusammenführung der Kernhaushalte, kameral/doppisch sowie kaufmännisch buchender Extrahaushalte können die Finanzen des Öffentlichen Gesamthaushalts vollständig abgebildet werden.
- *Hauptnutzer:* Innen-, Finanz- und Wirtschaftsministerien von Bund und Ländern, Rechnungshöfe, Wirtschaftsforschungsinstitute und Universitäten, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Europäischer Zentralverband für öffentliche Wirtschaft (CEEP) und das Statistische Amt der Europäischen Union (EUROSTAT)

3 Methodik

[Seite 7](#)

- Totalerhebung, Primärstatistik
- *Art der Datengewinnung:* Onlineerhebung
- *Berichtsweg:* zentral und dezentral

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

[Seite 8](#)

- *Fehler in der Erfassungsgrundlage:* Die Grundgesamtheit unterliegt einer Dynamik, die durch regelmäßig stattfindende Grundbefragungen im Rahmen des Berichtskreismanagements der Finanz- und Personalstatistiken abgebildet werden kann, eine mögliche Untererfassung ist nicht quantifizierbar.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Schätzung des Landesergebnisses von Mecklenburg-Vorpommern zur JAB 2020 auf Basis von Vorjahreswerten. Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Erhebungseinheiten sind wegen geringer Fallzahlen vernachlässigbar, die Daten werden anhand veröffentlichter Geschäftsberichte oder Vorjahreswerte geschätzt, Antwortausfälle bei Merkmalen und Zuordnungsfehler werden durch umfangreiche Plausibilitätsprüfungen auf ein Minimum reduziert.
- *Gesamtbewertung:* gut

5 Aktualität und Pünktlichkeit

[Seite 9](#)

- Bundesergebnis: ca. 23 Monate nach Ende des Berichtszeitraums; für einzelne Länder liegen tiefer gegliederte Ergebnisse bereits nach 21 Monaten vor

6 Vergleichbarkeit

[Seite 9](#)

- *Zeitlich:* Geringfügige Einschränkungen der Vergleichbarkeit durch Neugliederung der Aufgabenbereiche in 2002 und Änderungen der Wirtschaftszweigklassifikation im Jahr 2003. Eine begrenzte Vergleichbarkeit der Daten zu den Vorjahren ergibt sich durch eine größere Revision der Wirtschaftszweigklassifikation im Jahr 2008, die zu wesentlichen Änderungen geführt hat. Der Umstieg auf kommunale Produkte in einzelnen Bundesländern ab 2009 schränkt die Vergleichbarkeit der Ergebnisse nicht ein. Ab Berichtsjahr 2011 werden kaufmännisch buchende öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, deren Träger die gesetzlichen Sozialversicherungen sind, in den Berichtskreis einbezogen. Die Aufteilung des Berichtskreises in Extrahaushalte und sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist ab dem Berichtsjahr 2011 belastbar. Durch die Neugliederung des staatlichen Aufgabenbereichs 2012 und die zeitlich versetzte Einführung im Bundesgebiet sind die Ergebnisse nach Aufgabenbereichen für den Zeitraum 2012 bis 2013 kaum vergleichbar.
- *Räumlich:* Der Ausgliederungsprozess aus den öffentlichen Haushalten, die Neugründung öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie der Beteiligungserwerb öffentlicher Haushalte ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich ausgeprägt, dadurch sind Vergleiche

nur bedingt möglich. Auswertung nach der Systematik der staatlichen Aufgabenbereiche sind für die Berichtsjahre 2012 und 2013 nur bedingt räumlich vergleichbar, da die neue Systematik der staatlichen Aufgabenbereiche zeitlich versetzt eingeführt wurde.

7 Kohärenz

[Seite 10](#)

- *Amtliche Statistik*: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, vierteljährliche Erhebung der Finanzen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, Grundbefragung, Personalstand-, Schuldenstatistik, Finanzvermögenstatistik

8 Verbreitung und Kommunikation

[Seite 11](#)

- *Verbreitungswege*: GENESIS-Online, Internetportal des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de> › Themen › Staat › Öffentliche Finanzen › Fonds, Einrichtungen, Unternehmen)
- Kontaktformular für weitere Informationen: www.destatis.de/Kontakt

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

[Seite 11](#)

- keine

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Erfasst werden kaufmännisch buchende öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, deren Eigner mehrheitlich - unmittelbar oder mittelbar - Kernhaushalte (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und gesetzliche Sozialversicherungen) sind. Öffentliche Unternehmen entstehen durch Aufgabenauslagerungen aus den Kernhaushalten, durch Neugründungen oder durch Beteiligungserwerb und können in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form organisiert sein. Nicht einbezogen werden im Ausland ansässige Beteiligungen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind rechtlich selbstständige Einrichtungen und Unternehmen in privater und öffentlicher Rechtsform sowie die rechtlich unselbstständigen, aber organisatorisch und vermögensmäßig verselbstständigten Eigenbetriebe bzw. Landes- und Bundesbetriebe sowie Sondervermögen etc. Die Darstellungseinheit entspricht der Erhebungseinheit.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt nach Eigner-Ebenen veröffentlicht (Bund, Land, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungen). Zur Ebene Bund zählen z.B. alle kaufmännisch buchenden öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % beteiligt ist. Zusätzlich werden die Ergebnisse der Ebenen Land und Gemeinden/Gemeindeverbände nach Bundesländern dargestellt. Die Statistischen Ämter der Länder weisen ihr jeweiliges Landesergebnis sowie die Ebenen Land und Gemeinden/Gemeindeverbände aus.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum umfasst den 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Bei Einheiten, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Berichtsjahr zusammenfällt, ist der Berichtszeitraum das Geschäftsjahr, welches im betreffenden Berichtsjahr endet (z. B. werden Einheiten, deren Geschäftsjahr vom 01.04.2019 bis zum 31.03.2020 reicht, zum Berichtsjahr 2020 gezählt). Es werden auch Jahresabschlüsse erhoben, die weniger als 12 Monate umfassen (sog. Rumpfgeschäftsjahr).

1.5 Periodizität

Die Jahresabschlussstatistik wird jährlich erhoben.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der jeweils geltenden Fassung. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 7 FPStatG. Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter www.gesetze-im-internet.de.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZ Bund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Nach § 14 Absatz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und - soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 betroffen sind - nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind. Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die Statistischen Ämter der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermitteln.

Nach § 15 FPStatG dürfen statistische Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführung von Angaben nach § 13 Absatz 2 FPStatG beruhen sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1 FPStatG auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Personenbezogene Einzelangaben sind nach § 16 Absatz 1 Satz 1 BStatG geheim zu halten. Sie können z. B. durch die Kombination einer geringen Anzahl der Beschäftigten (< 3) mit den Positionen des Personalaufwandes auftreten. In diesen Fällen wird entweder von einer Veröffentlichung der Beschäftigtenzahl abgesehen oder ein Rundungsverfahren für die Fallzahl der Beschäftigten angewandt, um die Geheimhaltung sicherzustellen.

Jede Beschäftigtenzahl wird zunächst ohne Rundung ermittelt. Erst im Anschluss wird die Zahl auf ein Vielfaches von 5 auf- oder abgerundet. Dieses Verfahren führt nur zu einem sehr geringen Informationsverlust. Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, beträgt je ausgewiesenem Datenfeld die Abweichung vom Echtwert maximal 2 Personen. Dies gilt auch für summierte Werte innerhalb der Tabellen, da diese zunächst anhand der ungerundeten Werte ermittelt und anschließend gerundet werden. Gegenüber herkömmlichen Geheimhaltungsverfahren, haben Rundungsverfahren den Vorteil, dass keine Angaben vollständig gesperrt werden müssen.

Echtwert	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	...
Nach Rundung	-		5			10			...					

Zu beachten ist, dass Summierungen von gerundeten Einzelwerten gegenüber Summenpositionen in den Tabellen differieren können. Ein Tabellenwert von „-“ bei der Anzahl der Beschäftigten bedeutet, dass weniger als drei oder keine Beschäftigten vorliegen.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Das Statistische Bundesamt arbeitet eng mit den Statistischen Ämtern der Länder zusammen, um die Qualität der Erhebungsdaten stetig zu verbessern. Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an unterschiedlichen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Finanzstatistische Daten über Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen werden je nach Art des Rechnungswesens von unterschiedlichen Statistiken erfasst. Da die Mehrzahl der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen über ein kaufmännisches Rechnungswesen verfügt, vermittelt die Jahresabschlussstatistik ein sehr gutes Bild über die "Aufwendungen" und "Erträge" der mehrheitlich unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der gesetzlichen Sozialversicherungen. Die Jahresabschlussstatistik gibt ebenfalls Auskunft über die wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

Die Primärstatistik enthält Daten der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz, des Anlagennachweises/Anlagenspiegels und zur Ergebnisverwendung, wie sie die Unternehmen auch im Rahmen ihres Jahresabschlusses veröffentlichen. Der Großteil der Meldungen basiert auf testierten Jahresabschlüssen, die Datenqualität ist entsprechend hoch einzustufen.

Die Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik vervollständigen das finanzstatistische Gesamtbild zum Öffentlichen Gesamthaushalt. Die Teilmenge der kaufmännisch buchenden Extrahaushalte wird bei der integrierten Jahresrechnungsstatistik zur Darstellung des Öffentlichen Gesamthaushaltes einbezogen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Jahresabschlussstatistik erfasst Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, des Anlagennachweises/Anlagenspiegels sowie der Verwendung des Jahresergebnisses. Der Erhebungskatalog berücksichtigt auch die Besonderheiten der Rechnungslegungsvorschriften für Eigenbetriebe, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen. Darüber hinaus werden folgende Merkmale erhoben: die Anzahl der Beschäftigten, die Art der Rechnungslegungsvorschriften (Eigenbetriebs-/ Landshaushaltsrecht, HGB, Krankenhaus- und

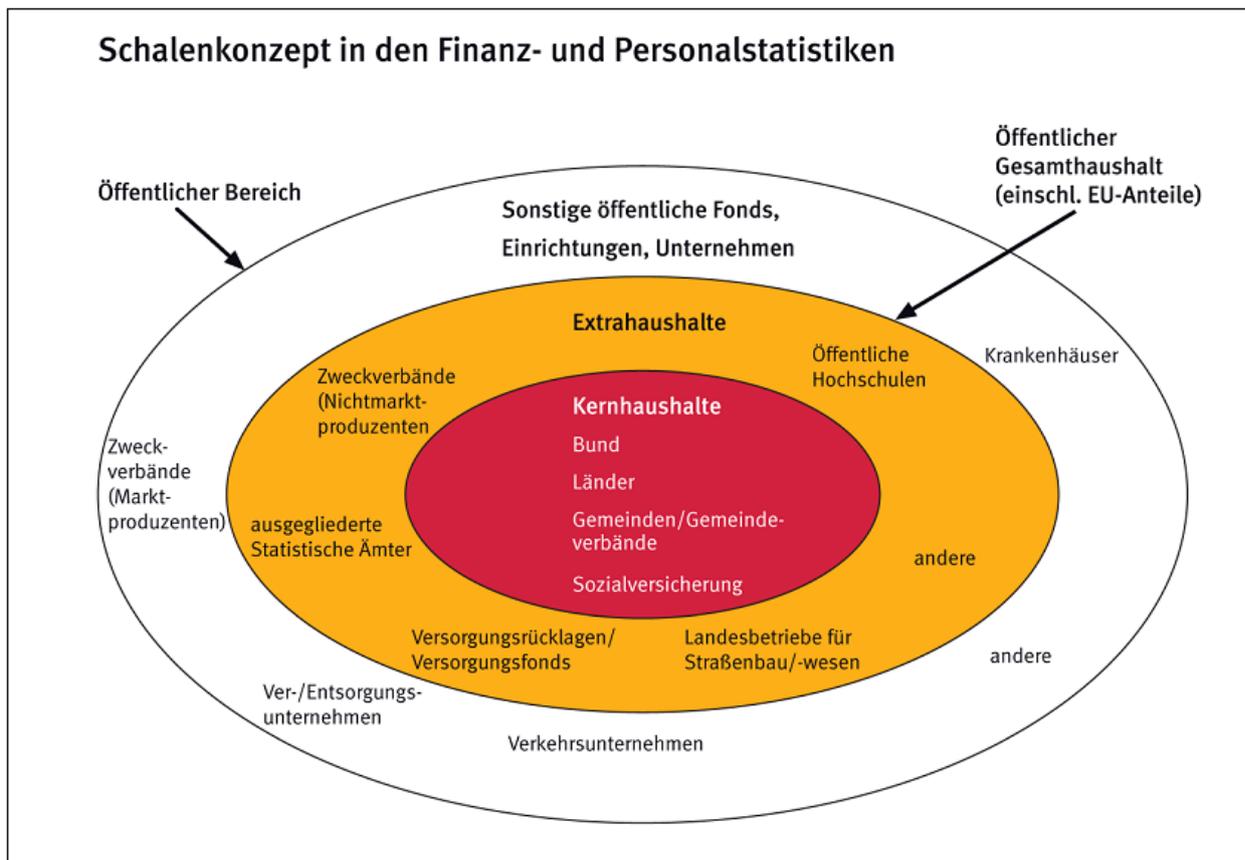
Pflegebuchführungsverordnung, sonstige Rechnungslegung), der Bearbeitungsstand des Jahresabschlusses sowie die im Berichtsjahr erhaltenen öffentlichen Zuweisungen und Zuschüsse.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Die Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik werden unter anderem nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige dargestellt. Diese Klassifikation wurde im Laufe der Jahre mehrmals überarbeitet und aktualisiert (2003, 2008). Große Veränderungen brachte dabei die Klassifikationsumstellung auf die Ausgabe von 2008. Die Zuordnung der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen erfolgt anhand ihres wirtschaftlichen Schwerpunktes (siehe: <https://www.destatis.de> > Methoden > Klassifikationen).

Weitere Klassifizierungsmerkmale der öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sind: die Eigner-Ebene, die Rechtsform, das Sitzland, die Haushaltssystematik (staatlich, kommunal), die schwerpunktmäßige Zuordnung zu den staatlichen/kommunalen Aufgabenbereichen oder kommunalen Produkten sowie die Differenzierung in Extrahaushalte und sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (siehe Punkt 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen



Ab dem Berichtsjahr 2011 wird in den Finanzstatistiken die Abgrenzung nach dem Schalenkonzept angewandt. Entsprechend erfolgt in der Jahresabschlussstatistik eine Klassifizierung der Erhebungseinheiten in Extrahaushalte und in sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Die Abgrenzung richtet sich nach den Kriterien des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010). Die Listen der Extrahaushalte und der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sind im Internet veröffentlicht, sie umfassen sowohl kaufmännisch als auch kameral und doppisch buchende Einheiten:

- Extrahaushalte: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423
- Sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00006970

Weiterführende Informationen zum Schalenkonzept und der Abgrenzung nach dem ESGV 2010 bieten die unter Gliederungspunkt 8.2 „Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik“ aufgeführten Aufsätze in Wirtschaft und Statistik (WiSta) von Christine Rückner (11/2011 S.1104 ff.) und Pascal Schmidt, Nora Heil, Daniel Schmidt, Julia Kaiser (1/2017 S. 35 ff.).

Das Erhebungsprogramm der Jahresabschlussstatistik orientiert sich an den Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses großer Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches (HGB), ergänzt um Merkmale

aus spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Erhebung bildet somit das Gegenstück zur Jahresrechnungsstatistik, die die Einnahmen und Ausgaben nach kameraler bzw. die Ein- und Auszahlungen nach doppischer Systematik erfasst. Abweichend von den Gliederungsvorschriften des HGB werden in der Jahresabschlussstatistik zusätzlich auch die zu konsolidierenden Transferzahlungen mit dem Öffentlichen Gesamthaushalt (Kern- und Extrahaushalte) und dem Öffentlichen Bereich (Kern-, Extrahaushalte und sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen) erhoben. Dazu zählen Umsätze mit dem öffentlichen Gesamthaushalt, Zinszahlungen an den öffentlichen Gesamthaushalt und erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich.

2.2 Nutzerbedarf

Die Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik fließen mit der Jahresrechnungsstatistik in die statistische Darstellung des Öffentlichen Gesamthaushaltes und Öffentlichen Bereiches ein (siehe auch WiSta-Aufsatz 11/2011 von Christine Rückner, S. 1104 ff.). Die Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik sind außerdem für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen relevant, da ein Teil der Erhebungseinheiten nach den Regeln des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) zum Sektor Staat zählt und zentrale Größen wie Bruttoinlandsprodukt, Investitionen, Defizit- und Schuldenstand beeinflusst (siehe auch WiSta-Aufsatz 1/2017 von Pascal Schmidt, Nora Heil, Daniel Schmidt, Julia Kaiser, S. 35 ff.).

Weitere Nutzer sind: Bundes- und Länderministerien (Finanz-, Wirtschafts-, Innenministerien); Rechnungshöfe, Universitäten, Wirtschaftsforschungsinstitute; Europäischer Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft (CEEPE); das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat); Institutionelle Nutzer/private Nutzer.

2.3 Nutzerkonsultation

Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Beirat eingesetzten Fachausschuss "Finanz- und Steuerstatistiken" eingebracht. Merkmalsänderungen werden durch die jährliche Anpassung des Erhebungsformulars berücksichtigt. Die von Seiten der Nutzer gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich mittels Gesetzesänderungen umsetzen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten werden durch ein bundesweit standardisiertes Onlineformular erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Leitungen, die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten. Es handelt sich um eine Totalerhebung.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Bei Einheiten, an denen mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar der Bund beteiligt ist, wird die Befragung zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Alle übrigen Einheiten werden dezentral, je nach Sitz des Fonds, der Einrichtung oder des Unternehmens, vom zuständigen Statistischen Amt des Landes befragt.

In Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder werden der Erhebungskatalog und die Darstellungsform des Onlineformulars jährlich überarbeitet und angepasst. Die Gestaltung erfolgt nach standardisierten Vorgaben der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder und wird mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Design von Erhebungsunterlagen" (AG Design) abgestimmt. Das Onlineformular ist diesem Bericht angehängt.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

In der Regel wird bei fehlenden oder unplausiblen Angaben beim Auskunftspflichtigen nachgefragt. Angaben, die auf diese Weise nicht korrigiert werden können, werden - soweit die Geschäftsberichte der Unternehmen veröffentlicht wurden - anhand der dortigen Angaben abgeglichen und korrigiert. Des Weiteren können anhand von Vorjahreswerten die Angaben geschätzt werden.

Die Zusammenführung der plausibilisierten Daten des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder zu einem Bundesergebnis erfolgt im Statistischen Bundesamt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Konkrete Angaben über die Belastung der Auskunftspflichtigen liegen nicht vor. Die Belastung wird dadurch begrenzt, dass das Erhebungsformular die Rechnungslegungsvorschriften des HGB, des Eigenbetriebsrechts sowie einzelner Spezialgesetze widerspiegelt. Dadurch können die Angaben überwiegend unmittelbar aus dem Rechnungswesen übernommen werden. Die Angaben zu Umsätzen mit dem öffentlichen Gesamthaushalt, Zinszahlungen an den öffentlichen Gesamthaushalt und erhaltenen Zuweisungen und Zuschüssen vom öffentlichen Bereich sind nicht Bestandteil des Rechnungswesens und müssen von den Auskunftspflichtigen für die Zwecke der Statistik ermittelt werden.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, treten keine stichprobenbedingten Fehler auf. Nicht-stichprobenbedingte Fehler treten aufgrund von Mängeln in der Erfassungsgrundlage auf. So kann es durch Antwortausfälle bei einzelnen Merkmalen oder ganzen Einheiten zu Verzerrungen kommen. Aufgrund des recht konstanten Berichtskreises ist dies jedoch sehr selten der Fall. Begegnet wird dem durch Recherche in öffentlich zugänglichen Geschäftsberichten bzw. durch Schätzungen auf Grundlage von Vorjahreswerten.

In der Jahresabschlussstatistik 2020 liegt kein Landesergebnis für Mecklenburg-Vorpommern vor, das Landesergebnis wurde vom Statistischen Bundesamt anhand der Vorjahreswerte geschätzt.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht vorkommen.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungsgrundlage: Die Jahresabschlussstatistik umfasst alle kaufmännisch buchenden Einheiten, die sich in der Trägerschaft der Kernhaushalte befinden oder an denen die Kernhaushalte unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind. Der Kreis der Berichtspflichtigen (= Grundgesamtheit) ist laufend Veränderungen unterworfen. Ursache dafür sind neben den anhaltenden Ausgliederungstendenzen aus den öffentlichen Haushalten alle Vorgänge, die auch bei rein privatwirtschaftlichen Unternehmen auftreten können (Verschmelzung, Liquidation, Umwandlung, Verlagerung ins Ausland, Gesellschafterwechsel, Veräußerung von Anteilen, Börsengang usw.). Die Qualität der Ergebnisse hängt somit entscheidend von der Aktualität der Kenntnisse über die Einheiten der Grundgesamtheit ab. Aufgrund der großen Dynamik in der Grundgesamtheit und der zeitlichen Verzögerung bei der Veröffentlichung solcher Vorfälle (Bundesanzeiger, Beteiligungsberichte von Kommunen, Bundesländern und dem Bund) führen die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder regelmäßig eine „Grundbefragung“ im Rahmen des Berichtskreismanagements der Finanz- und Personalstatistiken durch, welche unter anderem Angaben zu den Eignern, Mitgliedern, Trägern und Stiftern sowie Beteiligungen erfragt. Dadurch wird die Aktualität der Erfassungsgrundlage sichergestellt.

Dennoch ist von einer gewissen Untererfassung auszugehen, die aber nicht quantifiziert werden kann. Weniger bedeutsam ist die Übererfassung, bei der Einheiten befragt werden, die aufgrund geänderter Eigentumsverhältnisse nicht (mehr) zum Kreis der Berichtspflichtigen gehören. Sobald diese Information für eine Einheit bspw. im Rahmen der Grundbefragung vorliegt, wird diese von der Auskunftspflicht befreit und aus der Grundgesamtheit bzw. Erfassungsgrundlage ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Zu den nicht-stichprobenbedingten Fehlern zählen auch die "echten Ausfälle". Hierzu gehören alle Unternehmen, die nicht oder nicht rechtzeitig bzw. nicht vollständig melden, obwohl sie auskunftspflichtig sind. Die wegen ihrer geringen Zahl zu vernachlässigenden Antwortausfälle werden wenn möglich auf Basis der veröffentlichten Geschäftsberichte bzw. anhand von Vorjahreswerten geschätzt.

Für das Jahr 2020 lag die Quote der Antwortausfälle gemessen an den auskunftspflichtigen Erhebungseinheiten (ohne Schätzanteil) bei 0,67 % (Vorjahr: 0,39 %), der Anteil der geschätzten Einheiten lag bei 2,71 % (Vorjahr: 0,07 %). Die Anstiege sind auf die Schätzung des Landesergebnisses von Mecklenburg-Vorpommern zurückzuführen (siehe Punkt 4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit).

Bezogen auf die Kernmerkmale der Jahresabschlussstatistik ergeben sich für die geschätzten Einheiten jeweils folgende Imputationsquoten (Anteil der geschätzten Einheiten am Gesamtvolumen des Merkmals):

Kernmerkmal	Imputationsquote in %	
	2020	2019
Umsatzerlöse	2,12	0,01
Materialaufwand	2,81	0,00
Personalaufwand	0,98	0,02
Sonstige betriebliche Erträge	1,33	0,01
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1,01	0,01
Forderungen	0,29	0,00
Eigenkapital	1,46	0,01
Verbindlichkeiten	0,59	0,00
Zuweisungen/Zuschüsse vom öff. Gesamthaushalt	0,61	0,01

Zugang an Anlagevermögen	0,93	0,01
Abgang an Anlagevermögen ./. Abschreibungen auf den Abgang	0,45	0,02

Auswertungen zu Antwortausfällen bei einzelnen Merkmalen liegen nicht vor.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Bei den Merkmalen, die Transferzahlungen mit dem Öffentlichen Bereich (Kern- und Extrahaushalte sowie sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen) oder dem Öffentlichen Gesamthaushalt (Kern- und Extrahaushalte) umfassen, kann es zu Messfehlern kommen, da diese nicht Bestandteil der kaufmännischen Rechnungslegung sind und für die Zwecke dieser Statistik gesondert ermittelt werden müssen. Es handelt sich hierbei um Umsätze mit dem öffentlichen Gesamthaushalt, Zinszahlungen an den öffentlichen Gesamthaushalt und vom öffentlichen Bereich erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Jahresabschlussstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Bei der Jahresabschlussstatistik werden keine Revisionsverfahren angewandt.

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Da HGB, Eigenbetriebsrecht sowie die spezialgesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften den Einrichtungen und Unternehmen für die Aufstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse gewisse Fristen einräumen, wird die Erhebung ab September des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres durchgeführt. Dies führt dazu, dass Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik ca. 23 Monate (knapp zwei Jahre) nach Ende des Berichtsjahres vorliegen. Für einzelne Länder sind (tiefer gegliederte) Ergebnisse bereits nach 21 Monaten verfügbar.

5.2 Pünktlichkeit

Der festgelegte Veröffentlichungstermin des Statistischen Bundesamtes wurde eingehalten (15. Dezember 2022). (Indikator für die Pünktlichkeit der Datenlieferung: -24 Tage; Vorjahr: -26 Tage)

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Jahresabschlussstatistik wird für alle Bundesländer und für die Bundesbeteiligungen nach dem gleichen Verfahren durchgeführt. Die Ergebnisse der einzelnen Bundesländer sind daher räumlich vergleichbar, auch wenn z. B. der Ausgliederungsprozess aus den Kernhaushalten in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich weit fortgeschritten ist. Für die Betrachtung der Einnahmen und Ausgaben des Öffentlichen Bereichs sollte daher auf integrierte, finanzstatistische Daten zurückgegriffen werden. Für Auswertungen nach der Systematik der staatlichen Aufgabenbereiche ist die räumliche Vergleichbarkeit in den Berichtsjahren 2012 und 2013 eingeschränkt, da die neue Systematik der staatlichen Aufgabenbereiche zeitlich versetzt im Bundesgebiet umgesetzt wurde (siehe hierzu auch Punkt 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit).

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die dargestellten Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik entsprechen sachlich und systematisch dem Stand des Erhebungsjahres. Die Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitablauf wird durch Änderungen in der gesetzlichen Grundlage, durch den Wechsel von Klassifikationen sowie durch mögliche Änderungen im Berichtskreis eingeschränkt. So werden z. B. ab Berichtsjahr 2011 auch die öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, deren Träger die gesetzlichen Sozialversicherungen sind, in den Berichtskreis einbezogen. Darüber hinaus unterliegt der Berichtskreis natürlichen Fluktuationen, die sich durch Neugründungen, Beteiligungserwerb, Beteiligungsveräußerung, Liquidationen, Wiedereingliederungen in die Kernhaushalte sowie Ausgliederungen aus den Kernhaushalten ergeben.

Den größten Einfluss auf die zeitliche Vergleichbarkeit der Jahresabschlussstatistikergebnisse haben die verschiedenen Klassifikationswechsel. Hierzu gehört die Änderung der staatlichen und kommunalen Aufgabenbereiche in den Jahren 2001 und 2012, durch die sich z. T. Abweichungen gegenüber den Vorjahreswerten ergaben. Zu einem großen inhaltlichen Bruch führte die neue Systematik der staatlichen Aufgabenbereiche ab 2012. Da diese zeitlich versetzt im Bundesgebiet umgesetzt wurde, sind die Ergebnisse nach Aufgabenbereichen für die Jahre 2012 bis 2013 kaum vergleichbar.

Die Einführung neuer Wirtschaftszweigklassifikationen (WZ) in den Jahren 2003 sowie 2008 hatten ebenso Auswirkungen. Während es sich bei der im Jahr 2003 überarbeiteten Version nur um geringfügige Veränderungen handelte (die

Ergebnisse sind bis zur Ebene des WZ-2-Stellers weiterhin mit den Vorjahren vergleichbar), enthält die WZ 2008 gegenüber der WZ 2003 eine Reihe von zum Teil wesentlichen Änderungen, sowohl gliederungsstruktureller als auch methodischer Art.

Die Umstellung von kommunalen Aufgabenbereichen auf kommunale Produkte in einzelnen Bundesländern ab dem Berichtsjahr 2009 wirkt sich dagegen nicht auf die Vergleichbarkeit der Daten aus.

Die Differenzierung der Einheiten in Extrahaushalte und sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist ab dem Berichtsjahr 2011 in der Jahresabschlussstatistik belastbar. Die Zuordnung wird jährlich anhand der ESVG-Kriterien überprüft und neu bewertet, dadurch sind Schwankungen in der Zuordnung zu den Extrahaushalten und sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen zwischen den Berichtsjahren möglich.

Zu berücksichtigen ist auch die methodische Änderung bei der Erfassung der öffentlichen Zuweisungen und Zuschüsse ab dem Berichtsjahr 2017. Durch die Auslagerung aus der Gewinn- und Verlustrechnung in einen gesonderten Erhebungsabschnitt können neben den erfolgswirksam verbuchten Zuweisungen und Zuschüssen auch die erfolgsneutralen Zuweisungen und Zuschüsse abgebildet werden. Ab dem Berichtsjahr 2017 ist von einer vollständigeren Erfassung der Zuweisungen und Zuschüsse auszugehen, was die zeitliche Vergleichbarkeit zu den Vorjahren einschränkt.

Indikator für die Länge der Zeitreihen mit vergleichbaren Werten - nach Klassifikationen: (Änderungen bei den Merkmalen sind hierbei unberücksichtigt.)

Klassifikation	Vergleichbarer Zeitraum	Länge der Zeitreihe
WZ 2008	2008 – 2020	13 Jahre
Rechtsform	2003 – 2020	18 Jahre
Aufgabenbereiche	2014 – 2020	7 Jahre
Differenzierung Extrahaushalte / sonstige öff. Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	2011 – 2020	10 Jahre

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Inhaltliche Überschneidungen bestehen mit allen Unternehmensstatistiken, die Angaben aus dem Rechnungswesen erfassen z. B. Kostenstrukturerhebungen. Deren Ergebnisse sind jedoch aufgrund unterschiedlicher Methodik (z. B. Stichprobenerhebung) und abweichender Merkmalsdefinitionen nur bedingt mit den Ergebnissen der Jahresabschlussstatistik vergleichbar. Da kaufmännisch buchende öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in fast allen Wirtschaftsbereichen tätig sind, sind Überschneidungen der Erhebungseinheiten mit allen Unternehmensstatistiken möglich. Aufgrund der speziellen Abgrenzung des Berichtskreises (mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden sowie den gesetzlichen Sozialversicherungen kontrolliert) sind die Ergebnisse nur bedingt vergleichbar. Im Rahmen der Finanz- und Personalstatistiken werden die kaufmännisch buchenden öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen auch in der Grundbefragung des Berichtskreismanagements, der Personalstand- und der jährlichen Schuldenstatistik erfasst. Die Teilmenge der Extrahaushalte wird zusätzlich in der Finanzvermögenstatistik, der vierteljährlichen Statistik der Finanzen öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen sowie der vierteljährlichen Schuldenstatistik erfasst.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Da alle Merkmale der Jahresabschlussstatistik auf Plausibilität geprüft werden, sind die Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Für die Zusammenführung (Integration) finanzstatistischer Daten zur Darstellung des Öffentlichen Gesamthaushaltes und des Öffentlichen Bereichs (im Sinne des öffentlichen Sektors nach ESVG) bildet die Jahresabschlussstatistik das Gegenstück zur Jahresrechnungsstatistik. Die Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik für die Teilmenge der Extrahaushalte fließen auch in die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ein.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Entfällt.

Veröffentlichungen

Aktuelle Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik können auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (<https://www.destatis.de> > Themen > Staat > Öffentliche Finanzen > Fonds, Einrichtungen, Unternehmen) kostenlos abgerufen werden.

Online-Datenbank

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) können ausführliche Ergebnisse der Jahresabschlussstatistik für die Berichtsjahre 2008 bis 2020 geladen und in unterschiedlichen Dateiformaten (MS-Excel, CSV, Flat-File-CSV und XML) exportiert werden. Dieses Datenangebot steht den Nutzern kostenlos zur Verfügung.

Zugang zu Mikrodaten

Mikrodaten sind über das Forschungsdatenzentrum (FDZ) zugänglich.

Sonstige Verbreitungswege

Über das Kontaktformular: www.destatis.de/Kontakt können Informationen zu Methoden und Hintergründen erfragt werden.

Eigene Veröffentlichungen der Statistischen Ämter der Länder sind gegebenenfalls über die Webseite des jeweiligen Amtes zugänglich.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Pascal Schmidt, Nora Heil, Daniel Schmidt, Julia Kaiser: Die Abgrenzung des Staatssektors in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen - Zuordnungskriterien für öffentliche Einheiten. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 1/2017, S. 35 ff.

Nora Heil, Dagmar Hollmann: Jahresabschlussstatistik öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 5/2014, S. 307 ff.

Nora Heil, Patrizia Mödinger: Ausgewählte Struktur- und Bilanzmerkmale öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 4/2012, S. 342 ff.

Christine Rückner: Integration in den Finanz- und Personalstatistiken - Auf dem Weg zum finanzstatistischen Gesamtbild. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 11/2011, S.1104 ff.

Nora Schmidt: Ausgliederungen aus den Kernhaushalten: öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Erschienen in *Wirtschaft und Statistik (WiSta)* 2/2011, S. 154 ff.

Die Aufsätze sind zum Download kostenlos erhältlich unter:

<https://www.destatis.de> > Methoden > WISTA-Wirtschaft und Statistik

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Entfällt.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen

Start

Herzlich Willkommen bei der Online-Erhebung

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Jahr 2020

- Die Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt.
- Die Daten dieser Statistik sind Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und für die Gesamtdarstellung öffentlicher Finanzen im Rahmen der Finanzstatistik.
- Das Erhebungsprogramm orientiert sich hinsichtlich der Posten des Jahresabschlusses und der Behandlung des Jahresergebnisses an den Vorschriften über die Gliederung des Jahresabschlusses von großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches. Diese Gliederungsvorschriften gelten aufgrund der Eigenbetriebsgesetze und der Eigenbetriebsverordnungen mit den dazugehörigen Formblättern zum Jahresabschluss auch für Eigenbetriebe. Maßgebend für den Inhalt eines Jahresabschlusspostens sind somit die Gliederungsvorschriften des Handelsgesetzbuches.
- Berichtszeitraum ist das Kalenderjahr. Weicht das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, sind die Angaben für das Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr einzutragen, das im Kalenderjahr endet. Ein Fragebogen ist auch für ein Geschäftsjahr/Wirtschaftsjahr, das weniger als 12 Monate umfasst (sogenanntes Rumpfgeschäftsjahr), auszufüllen.
- Falls der Jahresabschluss noch nicht festgestellt sein sollte, genügt es, wenn der vorläufige Jahresabschluss eingetragen wird.
- Bei Konzernen ist nicht der zusammengefasste Konzernabschluss einzutragen, sondern für jede einzelne Gesellschaft ein eigener Fragebogen auszufüllen.

Bitte beachten Sie:

- Über das -Symbol können Sie den Online-Fragebogen zwischenspeichern.
- Eine Zwischenspeicherung können Sie über das -Symbol laden.
- Die Eingaben werden über das -Symbol auf Plausibilität geprüft.
- Weitere Informationen erhalten Sie direkt an den Fragen über  [Info](#).

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Hier finden Sie  [rechtliche Hinweise](#) für öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in privater Rechtsform.

Hier finden Sie  [rechtliche Hinweise](#) für öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen in öffentlicher Rechtsform.

 [Was ist neu](#) enthält eine Kurzübersicht zu den Anpassungen im aktuellen IDEV-Formular.

Hier finden Sie eine Zusammenfassung aller  [Erläuterungstexte](#) des Onlineformulars.

Haben Sie Rückfragen?

XXXXXXXXXXXX
Telefon: XXXXXXXX
E-Mail: XXXXXXXX

Die Meldung erfolgt für Berichtsstellen-Nr.: XXXXXXX
(bei Rückfragen bitte angeben)

Berichtsstelle
(Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte korrigieren.)

Name

Straße und Haus-Nr.

Postleitzahl

Ort

A Angaben zum Jahresabschluss und den Beschäftigten

1 Abschluss nach

Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht	Code 0120	<input type="radio"/> 1
HGB		<input type="radio"/> 2
KHBV, PBV		<input type="radio"/> 3
sonstiger Rechnungslegung Info		<input type="radio"/> 5

2 Anlagenspiegel/ Anlagennachweis

Es wurde ein Anlagenspiegel/ Anlagennachweis erstellt	Code 0125	<input type="radio"/> 0
Der Anlagenspiegel/ Anlagennachweis entfällt, da		
kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 (I) HGB) ausgenommen: Krankenhäuser und Pflegeheime Info		<input type="radio"/> 1
kein Anlagevermögen oder gesamtes Anlagevermögen z.B. geleast ist		<input type="radio"/> 2
Befreiung von Offenlegungspflicht (§ 264 (III) HGB)		<input type="radio"/> 3
keine Aufstellungsverpflichtung nach Publizitätsgesetz Info		<input type="radio"/> 4

3 Stand des Abschlusses (Datenbasis)

Abschluss ist noch nicht aufgestellt. Daten wurden aus laufender Buchhaltung abgeleitet (inkl. Schätzungen)	Code 0130	<input type="radio"/> 5
Abschluss ist aufgestellt, aber noch nicht (abschließend) geprüft / testiert		<input type="radio"/> 1
Abschluss ist aufgestellt und geprüft / testiert		<input type="radio"/> 9

4 Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten

Beschäftigte insgesamt Info (gemäß § 285 Nr. 7 i. V. m. § 267 (V) HGB)	Code 0180	<input type="text"/>
---	--------------	----------------------

Zum Formularanfang | Zu den Formularaktionen

B Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit (TT.MM.JJJJ)

vom		Code 0100	<input type="text"/>	
bis		0110	<input type="text"/>	
Lfd. Nr.	Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	Code	Volle Euro	
5	Umsatzerlöse Info	0401	<input type="text"/>	+
	darunter: umsatzsteuerpflichtige Umsatzerlöse Info	0406	<input type="text"/>	
	Umsätze mit dem öffentlichen Gesamthaushalt Info	0400	<input type="text"/>	
6	Bestandsveränderung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
6.1	Erhöhung	0410	<input type="text"/>	+
6.2	Verminderung	0411	<input type="text"/>	-
7	Andere aktivierte Eigenleistungen Info	0412	<input type="text"/>	+
8	Sonstige betriebliche Erträge Info	0415	<input type="text"/>	+
9	Materialaufwand Info			
9.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0421	<input type="text"/>	
9.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	0422	<input type="text"/>	
	Materialaufwand zusammen Info (wird automatisch ermittelt)	0424	<input type="text"/>	-

10	Personalaufwand			
10.1	Löhne und Gehälter Info	0426		
	darunter: Beamtenbezüge Info	4261		
10.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung Info	0427		
	darunter: für Altersversorgung	0428		
	Personalaufwand zusammen Info (wird automatisch ermittelt)	0429		-
11	Fördermittel nach KHG und PBV Info			
11.1	Positiver Saldo	0403		+
11.2	Negativer Saldo	0404		-
12	Abschreibungen			
12.1	auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen Info	0431		
12.2	auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0432		
	Abschreibungen zusammen Info (wird automatisch ermittelt)	0433		-
13	Sonstige betriebliche Aufwendungen Info	0435		-
14	Erträge aus Beteiligungen Info	0440		+
15	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens Info	0441		+
16	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge Info	0442		+
17	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens Info	0445		-
18	Zinsen und ähnliche Aufwendungen Info	0450		-
	darunter: für Betriebsmittelkredite Info	0405		
	Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt Info	0451		
19	Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	0465		+
20	Aufwendungen aus Verlustübernahme	0466		-
21	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag Info	0480		-
22	Ergebnis nach Steuern Info (wird automatisch ermittelt)	0487		
23	Sonstige Steuern Info	0481		-
24	Erträge aus Verlustübernahme	0485		+
25	Abgeführte Gewinne aufgrund von Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen	0486		-
26	Gewinn/Verlust			
26.1	Jahresgewinn Info (bei Kapitalgesellschaften: Jahresüberschuss) (wird automatisch ermittelt)	0498		
26.2	Jahresverlust Info (bei Kapitalgesellschaften: Jahresfehlbetrag) (wird automatisch ermittelt)	0499		=

Ergebnisverwendung I

**27 - Dieser Abschnitt entfällt bei Abschluss nach
28 Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht.**

**Nur bei Abschluss nach HGB, KHBV/PBV,
sonstiger Rechnungslegung auszufüllen.**

Lfd. Nr.	Posten des Abschlusses	Code	Volle Euro	
27	Behandlung des Jahresergebnisses			
27.1	Jahresüberschuss	0501		+
27.2	Jahresfehlbetrag	0502		-
27.3	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0510		+
27.4	Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0511		-
27.5	Einstellung in Rücklagen	0520		-
27.6	Entnahme aus Rücklagen	0521		+
27.7	Ertrag aus der Kapitalherabsetzung	0525		+
27.8	Vorabausschüttungen	0526		-
27.9	Bilanzgewinn  (wird automatisch ermittelt)	0550		
27.10	Bilanzverlust  (wird automatisch ermittelt)	0551		=
28	Vorschlag oder Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns			
28.1	Ausschüttung an die Gesellschafter	0561		
28.2	Ausschüttung auf Genussscheine	0562		
28.3	Einstellung in Gewinnrücklagen	0563		
28.4	Gewinnvortrag auf neue Rechnung	0564		
28.5	Zusätzlicher Aufwand gemäß Vorschlag oder Beschluss	0565		
28.6	Zusätzlicher Ertrag gemäß Vorschlag oder Beschluss	0566		

[Zum Formularanfang](#) | [Zu den Formularaktionen](#)

Ergebnisverwendung II

29 Dieser Abschnitt entfällt bei Abschluss nach HGB, KHBV/PBV und sonstiger Rechnungslegung.

Nur bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht auszufüllen.

**29 Nachrichtlich:
Verwendung des Jahresgewinns oder Behandlung des
Jahresverlustes des vorausgegangenen Geschäftsjahres 2019**

Lfd. Nr.	Posten des Abschlusses	Code	Volle Euro	
29.1	Jahresgewinn	0569		+
29.2	Jahresverlust	0570		-
29.3	Zur Tilgung des Verlustvortrages	0571		-
29.4	Zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	0572		+
29.5	Einstellung in Rücklagen	0573		-
29.6	Entnahme aus Rücklagen	0574		+
29.7	Abführung an den Haushalt des Eigners	0575		-
29.8	Ausgleich aus dem Haushalt des Eigners	0576		+
29.9	Gewinnvortrag auf neue Rechnung  (wird automatisch ermittelt)	0577		
29.10	Verlustvortrag auf neue Rechnung  (wird automatisch ermittelt)	0578		=

[Zum Formularanfang](#) | [Zu den Formularaktionen](#)

C Bilanz - Aktivseite

Lfd. Nr.	Posten der Bilanz	Code	Volle Euro	
30	Anlagevermögen			
30.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0207		
30.2	Sachanlagen	0208		
30.3	Finanzanlagen	0209		
	Anlagevermögen zusammen  (wird automatisch ermittelt)	0210		+
31	Umlaufvermögen			
31.1	Vorräte			
31.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0222		
31.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0223		
31.1.3	Fertige Erzeugnisse und Waren	0224		
31.1.4	Geleistete Anzahlungen	0225		
31.1.5	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten 	0226		
	Vorräte zusammen  (wird automatisch ermittelt)	0227		
31.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
31.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0235		
31.2.2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0236		
31.2.3	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0237		
31.2.4	Forderungen an Eigner, Träger, Gesellschafter udgl. oder an andere Eigenbetriebe 	0238		
31.2.5	Forderungen an andere Einrichtungsträger  (einschließlich Forderungen an deren Einrichtungen)	0239		
31.2.6	Forderungen an andere Gebietskörperschaften (einschließlich Forderungen an deren Einrichtungen)	0240		
31.2.7	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht 	0241		
31.2.8	Sonstige Vermögensgegenstände	0246		
	Forderungen zusammen  (wird automatisch ermittelt)	0247		
	mit einer Restlaufzeit von mehr darunter: als 1 Jahr	0248		
31.3	Wertpapiere			
31.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0251		
31.3.2	Sonstige Wertpapiere	0253		
	Wertpapiere zusammen  (wird automatisch ermittelt)	0254		
31.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0255		
	Umlaufvermögen zusammen  (wird automatisch ermittelt)	0257		+
32	Ausgleichsposten nach KHG und PBV 	0258		+
33	Treuhandvermögen 	0266		+
34	Rechnungsabgrenzungsposten	0260		+
35	Aktive latente Steuern	0261		+
36	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	0267		+
37	Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung gemäß § 17 Absatz 4 des DMBiG 	0263		+
38	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen 	0265		+
39	Bilanzsumme - Aktiva  (wird automatisch ermittelt)	0299		=

C Bilanz - Passivseite

Lfd. Nr.	Posten der Bilanz	Code	Volle Euro
40	Eigenkapital		
40.1	Gezeichnetes Grundkapital bzw. Stammkapital 	0301	
40.2	Rücklagen		
40.2.1	Rücklagen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht	0316	
40.2.2	Rücklagen bei Abschluss nach HGB, KHBV/PBV, sonstiger Rechnungslegung		
40.2.2.1	Kapitalrücklage 	0314	
40.2.2.2	Gewinnrücklage 	0315	
	Rücklagen zusammen  (wird automatisch ermittelt)	0310	
40.3	Gewinn/Verlust		
40.3.1	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr 	0321	
40.3.2	Verlustvortrag aus dem Vorjahr 	0322	
40.3.3	Jahresgewinn 	0323	
40.3.4	Jahresverlust 	0324	
40.3.5	Bilanzgewinn 	0325	
40.3.6	Bilanzverlust 	0326	
40.4	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen 	0305	
	Eigenkapital zusammen  (wird automatisch ermittelt)	0328	
41	Sonderposten für Investitionszuschüsse/ Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens 	0331	
42	Empfangene Ertragszuschüsse (nicht für Krankenhäuser)	0335	
43	Sonderposten anderweitig nicht genannt 	0332	
44	Rückstellungen		
44.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0341	
44.2	Steuerrückstellungen	0342	
44.3	Sonstige Rückstellungen	0343	
	Rückstellungen zusammen  (wird automatisch ermittelt)	0345	
45	Verbindlichkeiten		
45.1	Anleihen	0355	
45.2	gegenüber Kreditinstituten	0356	
	darunter: gefördert nach dem KHG 	0351	
45.3	gegenüber anderen Kreditgebern (nur Wohnungsunternehmen)	0357	
45.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0358	
45.5	aus Lieferungen und Leistungen	0359	
45.6	aus Annahme gezogener Wechsel und Ausstellung eigener Wechsel	0360	
45.7	nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht 	0352	
45.8	gegenüber verbundenen Unternehmen	0361	
45.9	gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0362	
45.10	gegenüber Eignern, Trägern, Gesellschaftern udgl. oder ggü. anderen Eigenbetrieben 	0363	
45.11	aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	0354	
45.12	gegenüber anderen Einrichtungsträgern  (einschließlich deren Einrichtungen)	0364	

+

+

+

+

+

45.13	gegenüber anderen Gebietskörperschaften (einschließlich deren Einrichtungen)	0365	<input type="text"/>
45.14	Ausgleichsverbindlichkeiten gemäß § 25 des DMBilG Info	0366	<input type="text"/>
45.15	Treuhandverbindlichkeiten Info	0368	<input type="text"/>
45.16	Sonstige Verbindlichkeiten Info	0370	<input type="text"/>
	darunter: aus Steuern	0371	<input type="text"/>
	im Rahmen der sozialen Sicherheit	0372	<input type="text"/>
	Verbindlichkeiten zusammen (wird automatisch ermittelt) Info	0375	<input type="text"/>
	davon: mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	0376	<input type="text"/>
	mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr bis 5 Jahre	0379	<input type="text"/>
	mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	0377	<input type="text"/>
46	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung Info	0378	<input type="text"/>
47	Rechnungsabgrenzungsposten	0380	<input type="text"/>
48	Passive latente Steuern	0381	<input type="text"/>
49	Bilanzsumme - Passiva Info (wird automatisch ermittelt)	0399	<input type="text"/>

+

+

+

+

=

Zum Formularanfang | Zu den Formularaktionen

D Anlagenspiegel/ Anlagennachweis - Anschaffungs- und Herstellungskosten

für den Berichtszeitraum in vollen Euro

(Bei Abschluss nach KHBV bitte Spaltenzuordnung beachten)

Posten des Anlagevermögens	Code	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
		Anfangsstand 	Zugang	Abgang	Umbuchungen  +/-	Endstand 
		01	02	03	04	05
Immaterielle Vermögensgegenstände		+	+	-	+	=
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u.Ä.	61					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Ä. sowie Lizenzen	62					
Geschäfts- oder Firmenwert	73					
Geleistete Anzahlungen	75					
Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen 	60					
Sachanlagen 						
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten (einschl. Bauten auf fremden Grundstücken):						
- mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten 	65					
- mit Wohnbauten 	66					
- ohne Bauten	67					
Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	68					
Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr 	80					
Technische Anlagen und Maschinen 	81					
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 	83					
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	85					
Sachanlagen zusammen 	87					
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	91					
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	92					
Beteiligungen	93					
Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	94					
Wertpapiere des Anlagevermögens	95					
Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile)	96					
Finanzanlagen zusammen 	97					
Anlagevermögen insgesamt 	99					

(Die grau hinterlegten Felder werden automatisch berechnet)

D Anlagenspiegel/ Anlagennachweis - Abschreibungen für den Berichtszeitraum in vollen Euro

(Bei Abschluss nach KHBV bitte Spaltenzuordnung beachten)

Posten des Anlagevermögens	Code	Abschreibungen						Endstand
		kumulierte Abschreibungen der Vorjahre 	Abschreibungen des Geschäfts- jahres	Zuschreibungen des Geschäfts- jahres	Änderungen der gesamten Abschreibungen durch			
					Zugänge 	Abgänge 	Umbuchungen +/-	
	06	07	08	13	10	09	11	
Immaterielle Vermögens- gegenstände		+	+	-	+	-	+	=
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u.Ä.	61							
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Ä. sowie Lizenzen	62							
Geschäfts- oder Firmenwert	73							
Geleistete Anzahlungen	75							
Immaterielle Vermögens- gegenstände zusammen	60							
Sachanlagen								
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten (einschl. Bauten auf fremden Grundstücken):								
- mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65							
- mit Wohnbauten	66							
- ohne Bauten	67							
Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	68							
Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	80							
Technische Anlagen und Maschinen	81							
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	83							
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	85							
Sachanlagen zusammen	87							
Finanzanlagen								
Anteile an verbundenen Unternehmen	91							
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	92							
Beteiligungen	93							
Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	94							
Wertpapiere des Anlagevermögens	95							
Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile)	96							
Finanzanlagen zusammen	97							
Anlagevermögen insgesamt	99							

(Die grau hinterlegten Felder werden automatisch berechnet)

D Anlagenspiegel/ Anlagennachweis - Restbuchwerte**für den Berichtszeitraum in vollen Euro**

(Bei Abschluss nach KHBV bitte Spaltenzuordnung beachten)

Posten des Anlagevermögens	Code	Wiederholung: Endstand Anschaffungs- und Herstellungskosten 	Wiederholung: Endstand Abschreibungen 	Restbuchwerte
		05	11	12
Immaterielle Vermögensgegenstände		+	-	=
Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u.Ä.	61	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Ä. sowie Lizenzen	62	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geschäfts- oder Firmenwert	73	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geleistete Anzahlungen	75	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen	60	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sachanlagen				
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten (einschl. Bauten auf fremden Grundstücken):				
- mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	65	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- mit Wohnbauten	66	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
- ohne Bauten	67	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter	68	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	80	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Technische Anlagen und Maschinen	81	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	83	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	85	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sachanlagen zusammen	87	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Finanzanlagen				
Anteile an verbundenen Unternehmen	91	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	92	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beteiligungen	93	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis	94	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wertpapiere des Anlagevermögens	95	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile)	96	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Finanzanlagen zusammen	97	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anlagevermögen insgesamt	99	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

(Die grau hinterlegten Felder werden automatisch berechnet)

E Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse

Methodische Hinweise:

Hier sind nur die im Geschäftsjahr erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt (Kernhaushalte Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger und Extrahaushalte) sowie von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen anzugeben.
Diese umfassen zusammen den öffentlichen Bereich.

Nicht einzubeziehen sind EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Zuschüsse von anderen Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, Subventionen sowie die Aufhebung/Übernahme von Schulden durch den öffentlichen Bereich im Falle der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft.

Als Zuschussgeber ist die Ebene einzutragen, die den Zuschuss zuletzt ausgezahlt oder weitergeleitet hat. Der ursprüngliche Zuschussgeber ist nicht zu berücksichtigen.

Extrahaushalte:

Die Liste der Unternehmen, die nach den Kriterien des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat gehören, ist im Internet veröffentlicht unter: [☛ Extrahaushalte](#)

Sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen:

Die Liste der Unternehmen, die nach dem ESVG 2010 nicht zum Sektor Staat gehören, an denen die Kernhaushalte aber mit mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, ist im Internet veröffentlicht unter: [☛ Sonstige FEU](#)

Ausfüllhinweise:

In diesem Abschnitt sind alle Felder zu befüllen. Bitte tragen Sie "0" ein, wenn Sie von der jeweiligen Ebene keine Zuweisungen / Zuschüsse erhalten haben.

Lfd. Nr.		Code	Volle Euro
50	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich ☛Info		
50.1	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen ☛Info		
50.1.1	vom Bund	4081	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4181	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4281	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) ☛Info	4381	
50.1.2	vom Land/ von Ländern	4082	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4182	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4282	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) ☛Info	4382	
50.1.3	von Gemeinden/ Gemeindeverbänden	4083	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4183	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4283	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) ☛Info	4383	
50.1.4	von den Sozialversicherungsträgern	4084	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4184	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4284	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) ☛Info	4384	
50.1.5	von Extrahaushalten des Bundes	4085	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4185	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4285	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) ☛Info	4385	
50.1.6	von Extrahaushalten des Landes/ der Länder	4086	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4186	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4286	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) ☛Info	4386	

50.1.7	von Extrahaushalten der Gemeinden/ Gemeindeverbände	4087	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4187	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4287	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) 	4387	
50.1.8	von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger	4088	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4188	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4288	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) 	4388	
50.1.9	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	4089	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4189	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4289	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) 	4389	
	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen zusammen (wird automatisch ermittelt) 	4080	
50.2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke 		
50.2.1	vom Bund	4091	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4191	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4291	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) 	4391	
50.2.2	vom Land/ von Ländern	4092	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4192	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4292	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) 	4392	
50.2.3	von Gemeinden/ Gemeindeverbänden	4093	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4193	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4293	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) 	4393	
50.2.4	von den Sozialversicherungsträgern	4094	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4194	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4294	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) 	4394	
50.2.5	von Extrahaushalten des Bundes	4095	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4195	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4295	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) 	4395	
50.2.6	von Extrahaushalten des Landes/ der Länder	4096	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4196	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4296	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) 	4396	
50.2.7	von Extrahaushalten der Gemeinden/ Gemeindeverbände	4097	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4197	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4297	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) 	4397	
50.2.8	von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger	4098	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4198	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4298	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral) 	4398	

+

50.2.9	von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen	4099	<input type="text"/>	
	davon: vereinnahmt als Umsatzerlöse	4199	<input type="text"/>	
	vereinnahmt als sonstige betriebliche Erträge	4299	<input type="text"/>	
	nicht Bestandteil der Gewinn- und Verlustrechnung (erfolgsneutral)  Info	4399	<input type="text"/>	
	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zusammen  Info (wird automatisch ermittelt)	4090	<input type="text"/>	+
	Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt  Info (wird automatisch ermittelt)	4100	<input type="text"/>	=

[Zum Formularanfang](#) | [Zu den Formularaktionen](#)

Abschluss

Bemerkungen
Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben. (maximal 1000 Zeichen)

Für eine spätere Aktualisierung der Daten sollten Sie vor dem Versand eine **lokale** Sicherung durchführen. Übermitteln Sie Ihre Daten über die Schaltfläche  an das statistische Amt. Nach fehlerfreiem Empfang wird automatisch eine Quittung erzeugt, die Sie auf Ihrem PC archivieren können.

Erläuterungstexte zum Onlineformular:
Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Geschäftsjahr 2020

Code	Erläuterungstext
Abschnitt A: Angaben zum Jahresabschluss und den Beschäftigten	
0120 = 5	<p>Abschluss nach sonstiger Rechnungslegung</p> <p>Nur bei Rechnungslegung nach sonstiger, gesetzlicher Rechnungslegungsvorschrift wie beispielsweise nach Sozialversicherungs-Rechnungsverordnung (SVRV) oder Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung (RechVersV) angeben.</p>
0125 = 1	<p>Der Anlagenspiegel/ Anlagennachweis entfällt, da kleine Kapitalgesellschaft</p> <p>Krankenhäuser und Pflegeheime sind gemäß § 1 Absatz 3 KHBV und § 8 Absatz 1 PBV nicht von der Aufstellung eines Anlagennachweises befreit.</p>
0125 = 4	<p>Der Anlagenspiegel/ Anlagennachweis entfällt, da keine Aufstellungsverpflichtung nach Publizitätsgesetz</p> <p>Betroffen sind Unternehmen, die nicht zum Geltungsbereich des Publizitätsgesetzes gehören (§ 3 PubLG) oder die Mindestgrößen für die Rechnungslegungsverpflichtung nach § 1 PubLG nicht erfüllen.</p>
0180	<p>Beschäftigte insgesamt</p> <p>Die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten richtet sich nach der Personenzahl, d. h. Teilzeitbeschäftigte sind pro Kopf anzugeben.</p> <p>Als Beschäftigte zählen Arbeitnehmer im Sinne des § 267 Absatz 5 HGB sowie Beamte, die in einem Dienstverhältnis zu der Einheit stehen. Auch geringfügig Beschäftigte sind zu berücksichtigen. Nicht dazu zählen Beschäftigte, die bei anderen Unternehmen oder z. B. im Bundes- oder Gemeindehaushalt geführt werden (z. B. zugewiesene Beamte). Entgelte für diese Beschäftigten sind unter "Sonstige betriebliche Aufwendungen" (Abschnitt "Gewinn- und Verlustrechnung") einzutragen. Ebenfalls ausgenommen sind Auszubildende, Praktikanten und Leiharbeiter.</p>
Abschnitt B: Gewinn- und Verlustrechnung	
0401	<p>Umsatzerlöse</p> <p>Die Umsatzerlöse - einschließlich Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse - umfassen alle Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen. Umsatzerlöse sind um gewährte Preisnachlässe (Skonti, Umsatzvergütungen, Mengenrabatte usw.) und die Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern zu kürzen.</p> <p>Bei den Umsatzerlösen sind auch Umlagen, Mitglieds- und Verbandsbeiträge o.Ä. einzubeziehen, wenn sie zur Finanzierung der Kernaufgaben und -funktionen dienen (z.B. bei Eigenbetrieben, Zweckverbänden, Medizinischer Dienste, Zusatzversorgungskassen).</p> <p>Gehören zu den Umsatzerlösen auch Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich, sind diese zusätzlich im Abschnitt E "Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse" anzugeben und nach ihrer Art und den Zuschussgebern aufzuschlüsseln.</p> <p>Bei Abschluss gemäß KHBV: KGr. 40 - 45, 57, 58, KUGr. 591, bei Abschluss gemäß PBV: KGr. 40 - 43, 55 KUGr. 416, 417, 4191, 426, 427, 436, 437, 464, 480 - 485, 488</p>
0406	<p>Umsatzsteuerpflichtige Umsatzerlöse</p> <p>Die periodenfremden umsatzsteuerpflichtigen Umsatzerlöse sind hier nicht zu berücksichtigen.</p>
0400	<p>Umsätze mit dem öffentlichen Gesamthaushalt</p> <p>Zum öffentlichen Gesamthaushalt (Sektor Staat) zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte.</p> <p>Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423</p>
0412	<p>Andere aktivierte Eigenleistungen</p> <p>Die anderen aktivierten Eigenleistungen stellen im Wesentlichen den Gegenposten zu den aktivierten Personalaufwendungen sowie den aktivierten Gemeinkostenzuschlägen dar, die zur Errichtung oder Erweiterung von Gegenständen des Sachanlagevermögens eingesetzt wurden und die in den Aufwandsposten enthalten sind.</p>

Code	Erläuterungstext
0415	<p>Sonstige betriebliche Erträge Die sonstigen betrieblichen Erträge umfassen unter anderem Erträge aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Eingänge aus abgeschriebenem Forderungen sowie Auflösungen von Rückstellungen, Erträge aus der Währungsumrechnung und Gewinne bei Umwandlungsvorgängen. Steuererstattungen sind bei "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" und/oder bei "Sonstigen Steuern" einzubeziehen. Gehören zu den sonstigen betrieblichen Erträgen auch Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich, sind diese zusätzlich im Abschnitt E "Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse" anzugeben und nach ihrer Art und den Zuschussgebern aufzuschlüsseln.</p>
0424	<p>Materialaufwand Zum Materialaufwand gehört der gesamte Materialverbrauch, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, auch der Materialverbrauch im Verwaltungs- und Vertriebsbereich, Aufwendungen für aktivierte Eigenleistungen, Aufwendungen für Waren, wenn sie verkauft werden. Aufwendungen für bezogene Leistungen sind z. B. Aufwendungen für Strom und andere Energielieferungen, Kosten für Fremdreparaturen ohne Fremdleistungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Aufwendungen aus Untervermietung oder Verpachtung.</p>
0424	<p>Berechnung zum Materialaufwand zusammen 9.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren + 9.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen = Materialaufwand zusammen</p>
0426	<p>Löhne und Gehälter Löhne und Gehälter sind einschließlich aktivierter Beträge sowie aller sonstigen Vergütungen brutto auszuweisen, ebenso auch Nachzahlungen für Vorjahre. Zu den Löhnen und Gehältern zählen auch Deputate, Nebenbezüge, Aufwands- und Trennungsschädigungen, Gratifikationen, Vorstandstantiemen, Hausstands- und Kinderzulagen, Löhne für Feiertage und Urlaub, Weihnachtsgelder, Krankengeldzuschüsse aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, Zahlungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Wohnungsentschädigungen und Überstundenentgelte.</p>
4261	<p>Löhne und Gehälter – Beamtenbezüge Bezügezahlungen für zugewiesene Beamte sind hier nur anzugeben, wenn sie direkt an die Beamten ausgezahlt werden. Nicht auszuweisen sind entsprechende Zahlungen an die zuweisenden Stellen. Unter Beamtenbezüge fallen Grundgehalt, Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen, Vergütungen, Auslandsbezüge, Leistungsstufen und Leistungsprämien, Abfindungen und Übergangsgelder, Anwärterbezüge.</p>
0427	<p>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung Die Sozialen Abgaben umfassen auch aktivierte Beträge, jedoch lediglich die gesetzlichen Pflichtabgaben, soweit sie vom Unternehmen getragen werden. Hierunter fallen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung einschließlich Berufsgenossenschaft. Die Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (einschließlich aktivierter Beträge) betreffen ausschließlich tätige und nicht mehr tätige Betriebsangehörige (einschließlich Vorstandsmitglieder) und deren Hinterbliebene. Die Aufwendungen für Altersversorgung umfassen sämtliche Zuführungen zur Pensionsrückstellung, Pensions- und Deputatleistungen, Zuweisungen an rechtlich selbständige Versorgungseinrichtungen sowie andere von Unternehmen unternommene Aufwendungen für die Altersversorgung. Die Aufwendungen für die Altersversorgung sind zusätzlich bei der Position "darunter: für Altersversorgung" (Code 0428) anzugeben.</p>
0429	<p>Berechnung zum Personalaufwand zusammen 10.1 Löhne und Gehälter + 10.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung = Personalaufwand zusammen</p>
0403/0404	<p>Fördermittel nach KHG und PBV Hier sind nach den Vorgaben der KHBV und PBV folgende KGr./KUGr. zu saldieren: KHBV: KGr. 46, 48, 77 sowie die KUGr. 470, 471, 490 bis 492, 721 und 750 bis 755 PBV: KGr. 45 bis 47, 74 sowie die KUGr. 486, 487, 784 Nur von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszufüllen.</p>
0431	<p>Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen Als Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen ist die Summe der Abschreibungen laut Spalte 07 (Spalte "Abschreibungen des Geschäftsjahres" im Abschnitt "Anlagenspiegel/ Anlagennachweis" Unterabschnitt "Abschreibungen") der Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen" und "Sachanlagen zusammen" einzusetzen.</p>
0433	<p>Berechnung zu den Abschreibungen zusammen 12.1 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen + 12.2 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten = Abschreibungen zusammen</p>

Code	Erläuterungstext
0435	<p>Sonstige betriebliche Aufwendungen Unter sonstige betriebliche Aufwendungen sind alle Aufwendungen zu erfassen, die nicht in anderen Aufwandspositionen nachgewiesen wurden. Zu erfassen sind z. B. Aufwendungen für Leiharbeitnehmer, Aufwendungen für Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Kosten für Porti, Telefon, Raumkosten, öffentliche Abgaben, Müllabfuhrgebühren, Verwaltungskostenbeiträge an die Gemeinde, Umsatzprovisionen, Bürobedarf, Leasing sowie Abschreibungen auf Forderungen des Umlaufvermögens, soweit diese den üblichen Rahmen nicht überschreiten, Aufwendungen (Verlust) aus Anlagenverkäufen.</p>
0440	<p>Erträge aus Beteiligungen Zu den Erträgen aus Beteiligungen gehören alle Erträge aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen, unter anderem Dividenden, Gewinnanteile und sonstige ausgeschüttete Gewinne. Buchgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen sind nicht hier, sondern unter den "sonstigen betrieblichen Erträgen" zu erfassen. Erträge aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsvertrages sind unter dem gleichnamigen Posten auszuweisen.</p>
0441	<p>Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens umfassen alle Erträge aus Finanzanlagen, soweit nicht unter "Erträge aus Beteiligungen" oder "Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen" erfasst. Dazu zählen v. A. Zinsen, Dividenden u. Ä., Ausschüttungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens, Zinserträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, Zuschreibungen zu Ausleihungen oder Wertpapieren des Finanzanlagevermögens. Buchgewinne aus der Veräußerung von anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sind nicht hier, sondern unter den "sonstigen betrieblichen Erträgen" zu erfassen. Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens sind nicht hier, sondern unter "sonstige Zinsen und ähnliche Erträge" zu erfassen.</p>
0442	<p>Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge umfassen Zinsen und ähnliche Erträge, die im Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens entstehen, z. B. Zinsen und Dividenden aus Wertpapieren des Umlaufvermögens, Zinsen aus Bankguthaben, Verzugszinsen, Erträge aus der Abzinsung (insbesondere von Rückstellungen) sowie Kreditprovisionen.</p>
0445	<p>Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens Die Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens dürfen die im Anlagenspiegel (Abschnitt "Anlagenspiegel/ Anlagennachweis " Unterabschnitt "Abschreibungen") Spalte 07 Posten "Finanzanlagen zusammen" ausgewiesenen Beträge nicht unterschreiten.</p>
0450	<p>Zinsen und ähnliche Aufwendungen Zinsen und ähnliche Aufwendungen umfassen Hypotheken- und Darlehenszinsen (auch an die eigene Gemeinde), Zinsen für Bankkredite, Wechseldiskonte, Kontokorrentzinsen, Verzugszinsen, Zinsanteil der Zuführung zu Pensions- und sonstigen Rückstellungen, Kredit-, Überziehungs-, Bereitstellungs-, Bürgschafts- sowie Avalprovisionen und andere mehr.</p>
0405	<p>Zinsen und ähnliche Aufwendungen für Betriebsmittelkredite Nur von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszufüllen.</p>
0451	<p>Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt Unter Zinsen an den öffentlichen Gesamthaushalt sind z. B. Zinszahlungen an die eigene Gemeinde (auch Einheitskasse) auszuweisen. Zum öffentlichen Gesamthaushalt (Sektor Staat) zählen Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) sowie deren Extrahaushalte. Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423 Nicht auszuweisen sind: Zinszahlungen an öffentlich bestimmte Kreditinstitute (z. B. Landesbanken, KfW, Investitions-/Struktur-/Förderbanken der Länder), da sie nicht zum öffentlichen Gesamthaushalt gehören.</p>
0480	<p>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag Unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag ist der Aufwand an Körperschaftsteuer, Gewerbeertragsteuer, Kapitalertragsteuer einschließlich Voraus-, Nachzahlungen und Erstattungen für andere Jahre sowie Zuführungen zu Steuerrückstellungen zu erfassen. Aufwendungen und Erträge aus der Veränderung bilanzierter latenter Steuern sind hier ebenfalls einzubeziehen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steueraufwand, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.</p>

Code	Erläuterungstext
0487	Berechnung zum Ergebnis nach Steuern 5 Umsatzerlöse + 6.1 Bestandsveränderung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen – Erhöhung - 6.2 Bestandsveränderung an fertigen und unfertigen Erzeugnissen – Verminderung + 7 Andere aktivierte Eigenleistungen + 8 Sonstige betriebliche Erträge - 9 Materialaufwand zusammen - 10 Personalaufwand zusammen + 11.1 Fördermittel nach KHG und PBV - Positiver Saldo - 11.2 Fördermittel nach KHG und PBV - Negativer Saldo - 12 Abschreibungen zusammen - 13 Sonstige betriebliche Aufwendungen + 14 Erträge aus Beteiligungen + 15 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens + 16 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - 17 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens - 18 Zinsen und ähnliche Aufwendungen + 19 Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen - 20 Aufwendungen aus Verlustübernahme - 21 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag = Ergebnis nach Steuern
0481	Sonstige Steuern Bei den sonstigen Steuern sind ebenfalls Voraus- und Nachzahlungen (auch Umsatzsteuernachzahlungen), Erstattungen sowie Zuführungen zu den entsprechenden Steuerrückstellungen einzubeziehen. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) des laufenden Jahres ist auch hier nicht auszuweisen. Übersteigen die Steuererstattungen den Steueraufwand, so ist der Ertrag in diesem Aufwandsposten negativ auszuweisen.
0498/0499	Berechnung zum Jahresgewinn/-verlust 22 Ergebnis nach Steuern - 23 Sonstige Steuern + 24 Erträge aus Verlustübernahme - 25 Abgeführte Gewinne aufgrund von Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen = Jahresgewinn/-verlust (bei Kapitalgesellschaften: Jahresüberschuss/-fehlbetrag)
Ergebnisverwendung	
0550/0551	Berechnung zum Bilanzgewinn/-verlust 27.1 Jahresüberschuss - 27.2 Jahresfehlbetrag + 27.3 Gewinnvortrag aus dem Vorjahr - 27.4 Verlustvortrag aus dem Vorjahr - 27.5 Einstellung in Rücklagen + 27.6 Entnahme aus Rücklagen + 27.7 Ertrag aus der Kapitalherabsetzung - 27.8 Vorabausschüttungen = Bilanzgewinn/-verlust
0577/0578	Berechnung zum Gewinn-/Verlustvortrag auf neue Rechnung 29.1 Jahresgewinn - 29.2 Jahresverlust - 29.3 Zur Tilgung des Verlustvortrages + 29.4 Zu tilgen aus dem Gewinnvortrag - 29.5 Einstellung in Rücklagen + 29.6 Entnahme aus Rücklagen - 29.7 Abführung an den Haushalt des Eigners + 29.8 Ausgleich aus dem Haushalt des Eigners = Gewinn-/Verlustvortrag auf neue Rechnung
Abschnitt C: Bilanz	
0210	Berechnung zum Anlagevermögen zusammen 30.1 Immaterielle Vermögensgegenstände + 30.2 Sachanlagen + 30.3 Finanzanlagen = Anlagevermögen zusammen
0226	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten Hier sind nur die Grundstücke, grundstücksgleichen Rechte und Bauten einzubeziehen, die nicht zum Anlagevermögen rechnen (z. B. zur Weiterveräußerung bestimmte Grundstücke).

Code	Erläuterungstext
0227	Berechnung zu den Vorräten zusammen 31.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe + 31.1.2 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen + 31.1.3 Fertige Erzeugnisse und Waren + 31.1.4 Geleistete Anzahlungen + 31.1.5 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten = Vorräte zusammen
0238	Forderungen an Eigner, Träger, Gesellschafter udgl. oder an andere Eigenbetriebe Die Forderungen an Eigner, Träger, Gesellschafter udgl. sind hier nur aufzuführen, wenn sie nicht bei anderen Forderungspositionen enthalten sind.
0239	Forderungen an andere Einrichtungsträger Bei Abschluss nach KHBV/PBV: KUGr. 160
0241	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht Nur von Krankenhäusern auszufüllen.
0247	Berechnung zu den Forderungen zusammen 31.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen + 31.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen + 31.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht + 31.2.4 Forderungen an Eigner, Träger, Gesellschafter udgl. oder an andere Eigenbetriebe + 31.2.5 Forderungen an andere Einrichtungsträger (einschließlich Forderungen an deren Einrichtungen) + 31.2.6 Forderungen an andere Gebietskörperschaften (einschließlich Forderungen an deren Einrichtungen) + 31.2.7 Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht + 31.2.8 Sonstige Vermögensgegenstände = Forderungen zusammen
0254	Berechnung zu den Wertpapieren zusammen 31.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen + 31.3.2 Sonstige Wertpapiere = Wertpapiere zusammen
0257	Berechnung zum Umlaufvermögen zusammen 31.1 Vorräte zusammen + 31.2 Forderungen zusammen + 31.3 Wertpapiere zusammen + 31.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks = Umlaufvermögen zusammen
0258	Ausgleichsposten nach KHG und PBV Nur von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszufüllen.
0266	Treuhandvermögen Hier sind nur Vermögensgegenstände und Schulden aufzuführen, die in eigenem Namen aber für fremde Rechnung gehalten werden. Unterhalb der Bilanzsumme nachgewiesenes Treugut ist nicht einzubeziehen.
0263	Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung gemäß § 17 Absatz 4 des DMBilG Das D-Markbilanzgesetz betrifft nur Unternehmen, die vor dem 1. Juli 1990 ihren Sitz in der DDR hatten.
0265	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen Eintragungen sind hier nur bei Anwendung des § 268 Absatz 3 HGB und § 264c Abs. 2 Satz 5 HGB zulässig.
0299	Berechnung zur Bilanzsumme – Aktiva 30 Anlagevermögen zusammen + 31 Umlaufvermögen zusammen + 32 Ausgleichsposten nach KHG und PBV + 33 Treuhandvermögen + 34 Rechnungsabgrenzungsposten + 35 Aktive latente Steuern + 36 Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung + 37 Sonderverlustkonto aus Rückstellungsbildung gemäß § 17 Absatz 4 des DMBilG + 38 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen = Bilanzsumme - Aktiva
0301	Gezeichnetes Grundkapital bzw. Stammkapital Bei Personenhandelsgesellschaften ist hier das feste Kapitalkonto ("Kapitalkonto I") der Gesellschafter auszuweisen, welches die Pflichteinlage anzeigt. Bei Stiftungen wird hier das Stiftungskapital (Grundstock) ausgewiesen.

Code	Erläuterungstext
0314/0315	<p>Kapitalrücklage/Gewinnrücklage Die variablen Kapitalkonten ("Kapitalkonto II bis ggf. IV") der Personenhandelsgesellschaften können in diesem Fragebogen nicht korrekt abgebildet werden. Die enthaltenen Kapitalrücklagen, Gewinnrücklagen, geleistete Anzahlungen, etwaige Gewinn- und Verlustanteile der Gesellschafter, Tätigkeitsvergütungen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter sind je nach Gewichtung entweder bei den Positionen "Kapitalrücklage" oder "Gewinnrücklage" auszuweisen. Als Gewinnrücklage sind bei Stiftungen die Ergebnismrücklage und die Umschichtungsergebnisse auszuweisen.</p>
0310	<p>Berechnung zu den Rücklagen zusammen 40.2.1 Rücklagen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht + 40.2.2.1 Kapitalrücklage + 40.2.2.2 Gewinnrücklage = Rücklagen zusammen</p>
0321/0322	<p>Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr Nur auszufüllen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht oder wenn noch kein Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses vorliegt.</p>
0323/0324	<p>Jahresgewinn/Jahresverlust Nur auszufüllen bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht oder wenn noch kein Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses vorliegt.</p>
0325/0326	<p>Bilanzgewinn/Bilanzverlust Nur auszufüllen bei Abschluss nach HGB, KHBV/PBV, sonstiger Rechnungslegung und wenn der Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses vorliegt.</p>
0305	<p>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen Eintragungen sind hier nur bei Anwendung des § 268 Absatz 3 HGB und § 264c Abs. 2 Satz 5 HGB zulässig. In allen anderen Fällen ist das Eigenkapital negativ auszuweisen.</p>
0328	<p>Eigenkapital zusammen Das Ausweisen von negativem Eigenkapital ist nur zulässig bei Abschluss nach Eigenbetriebs-/Landeshaushaltsrecht sofern die Bildung des Aktivpostens "Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" (gemäß § 268 Absatz 3 HGB) ausgeschlossen ist.</p> <p>Berechnung zum Eigenkapital zusammen 40.1 Gezeichnetes Grundkapital bzw. Stammkapital + 40.2 Rücklagen zusammen + 40.3.1 Gewinnvortrag aus dem Vorjahr - 40.3.2 Verlustvortrag aus dem Vorjahr + 40.3.3 Jahresgewinn - 40.3.4 Jahresverlust + 40.3.5 Bilanzgewinn - 40.3.6 Bilanzverlust + 40.4 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag, nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteile und Entnahmen = Eigenkapital zusammen</p>
0331	<p>Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens Bei Abschluss nach KHBV: Summe KG. 21 bis 23, bei Abschluss nach PBV: KG. 21, 22</p>
0332	<p>Sonderposten anderweitig nicht genannt Hierunter fallen alle Sonder- und Ausgleichsposten, die nicht den vorher genannten Sonderposten zugeordnet werden können.</p>
0345	<p>Berechnung zu den Rückstellungen zusammen 44.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen + 44.2 Steuerrückstellungen + 44.3 Sonstige Rückstellungen = Rückstellungen zusammen</p>
0351	<p>Anleihen gegenüber Kreditinstituten - gefördert nach dem KHG Nur von Krankenhäusern auszufüllen.</p>
0352	<p>Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht Nur von Krankenhäusern auszufüllen.</p>
0363	<p>Verbindlichkeiten gegenüber Eignern, Trägern, Gesellschaftern udgl. oder ggü. anderen Eigenbetrieben Die Verbindlichkeiten gegenüber Eignern, Trägern, Gesellschaftern udgl. sind hier nur aufzuführen, wenn sie nicht bei anderen Verbindlichkeitspositionen enthalten sind.</p>

Code	Erläuterungstext
0364	Verbindlichkeiten gegenüber anderen Einrichtungsträgern Bei Abschluss nach KHBV: KUGr. 370, bei Abschluss nach PBV: KUGr. 354
0366	Ausgleichsverbindlichkeiten gemäß § 25 des DMBilG Das D-Markbilanzgesetz betrifft nur Unternehmen, die vor dem 1. Juli 1990 ihren Sitz in der DDR hatten.
0368	Treuhandverbindlichkeiten Hier sind nur Vermögensgegenstände und Schulden aufzuführen, die in eigenem Namen aber für fremde Rechnung gehalten werden. Unterhalb der Bilanzsumme nachgewiesenes Treugut ist nicht einzubeziehen.
0370	Sonstige Verbindlichkeiten Hier sind auch die Förderdarlehen der Eigenbetriebe in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt einzubeziehen.
0375	Berechnung zu den Verbindlichkeiten zusammen 45.1 Anleihen + 45.2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten + 45.3 Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kreditgebern (nur Wohnungsunternehmen) + 45.4 Verbindlichkeiten - erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen + 45.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen + 45.6 Verbindlichkeiten aus Annahme gezogener Wechsel und Ausstellung eigener Wechsel + 45.7 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht + 45.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen + 45.9 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht + 45.10 Verbindlichkeiten gegenüber Eignern, Trägern, Gesellschaftern udgl. oder ggü. anderen Eigenbetrieben + 45.11 Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens + 45.12 Verbindlichkeiten gegenüber anderen Einrichtungsträgern (einschließlich deren Einrichtungen) + 45.13 Verbindlichkeiten gegenüber anderen Gebietskörperschaften (einschließlich deren Einrichtungen) + 45.14 Ausgleichsverbindlichkeiten gemäß § 25 des DMBilG + 45.15 Treuhandverbindlichkeiten + 45.16 Sonstige Verbindlichkeiten = Verbindlichkeiten zusammen
0378	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung Nur von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen auszufüllen.
0399	Berechnung zur Bilanzsumme - Passiva 40 Eigenkapital zusammen + 41 Sonderposten für Investitionszuschüsse / Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens + 42 Empfangene Ertragszuschüsse (nicht für Krankenhäuser) + 43 Sonderposten anderweitig nicht genannt + 44 Rückstellungen zusammen + 45 Verbindlichkeiten zusammen + 46 Ausgleichsposten aus Darlehensförderung + 47 Rechnungsabgrenzungsposten + 48 Passive latente Steuern = Bilanzsumme - Passiva
Abschnitt D: Anlagenspiegel/ Anlagennachweis	
(x)01 x = 60 bis 99	Anfangsstand Die Spalte „Anfangsstand“ ist ggf. mit Vorjahreswerten vorbelegt. Die Beträge können überschrieben werden. Bitte weisen Sie im Bemerkungsfeld auf Ihre Korrekturen hin.
(x)04, (x)09 x = 60 bis 99	Umbuchungen Umbuchungen (Spalte 04 und Spalte 09) sind alle Vorgänge, bei denen Vermögensgegenstände innerhalb des Anlagevermögens umgegliedert werden. Hierzu zählen also nicht echte Neuzugänge, Abgänge und Abschreibungen. In Spalte 04 sind die gesamten AK/HK des Vermögensgegenstandes und in Spalte 09 die bis zum Umbuchungszeitpunkt aufgelaufenen Abschreibungen umzugliedern.
(x)05 x = 60 bis 99	Berechnung zum Endstand der Anschaffungs- und Herstellungskosten Spalte 01 Anfangsstand + Spalte 02 Zugang - Spalte 03 Abgang + Spalte 04 Umbuchungen = Spalte 05 Endstand der Anschaffungs- und Herstellungskosten
(x)06 x = 60 bis 99	Kumulierte Abschreibungen der Vorjahre Die Spalte „kumulierte Abschreibungen der Vorjahre“ ist ggf. mit Vorjahreswerten vorbelegt. Die Beträge können überschrieben werden. Bitte weisen Sie im Bemerkungsfeld auf Ihre Korrekturen hin.

Code	Erläuterungstext
(x)13 x = 60 bis 99	Zugänge Als Zugang (Spalte 13) zählen z.B. die bei Umwandlung oder Verschmelzung übernommenen Anlagevermögen. Es sind die kumulierten Abschreibungen der Vorjahre anzugeben. Die Abschreibungen des Geschäftsjahres für die übernommenen Anlagevermögen sind in der Spalte 07 auszuweisen.
(x)10 x = 60 bis 99	Abschreibungen – Abgänge Es sind nur die Abschreibungen der abgehenden Vermögensgegenstände (Spalte 03) anzugeben. Für diese sind die aufgelaufenen Abschreibungen der Vorjahre und die des aktuellen Geschäftsjahres (in Spalte 10) zusammenzufassen.
(x)11 x = 60 bis 99	Berechnung zum Endstand der Abschreibungen Spalte 06 kumulierte Abschreibungen der Vorjahre + Spalte 07 Abschreibungen des Geschäftsjahres - Spalte 08 Zuschreibungen des Geschäftsjahres + Spalte 13 Änderungen der gesamten Abschreibungen durch Zugänge - Spalte 10 Änderungen der gesamten Abschreibungen durch Abgänge + Spalte 09 Änderungen der gesamten Abschreibungen durch Umbuchungen = Spalte 11 Endstand der Abschreibungen
(x)12 x = 60 bis 99	Berechnung zum Restbuchwert Spalte 05 im Abschnitt Anschaffungs- und Herstellungskosten Endstand der Anschaffungs- und Herstellungskosten - Spalte 11 Endstand der Abschreibung = Spalte 12 Restbuchwerte
60(x) x = 01 bis 13	Berechnung zu den Immateriellen Vermögensgegenständen zusammen Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte u. Ä. + Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte u. Ä. sowie Lizenzen + Geschäfts- oder Firmenwert + Geleistete Anzahlungen = Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen
65(x) bis 87(x) x = 01 bis 13	Sachanlagen Ist die Gliederung der Sachanlagen nur gemäß § 266 HGB möglich, so sind die Werte nach Absatz * 2 A. II 1. bei "Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten - mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten" * 2 A. II 2. bei "Technische Anlagen und Maschinen" * 2 A. II 3. bei "Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung" * 2 A. II 4. bei "Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau" einzutragen.
65(x) x = 01 bis 13	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten - mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten – Hier sind auch die Bauten auf fremden Grundstücken auszuweisen (ausgenommen: Wohnbauten). Bei Verkehrsbetrieben zählen hierzu auch Grundstücke usw. mit Bahnkörpern usw., Kaianlagen usw., Rollbahnen u. a. sowie außer den genannten Anlagen und Bodenbefestigungen auch Brücken- und andere Kunstbauten. Einrichtungen und Ausstattungen von betriebsfremden Anlagen , Lehrküchen, Versuchs- und Forschungsanlagen können - soweit solche Anlagen nicht zu den Grundstücken und Gebäuden gehören - bei "Technische Anlagen und Maschinen" oder bei "Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung" - eingesetzt werden.
66(x) x = 01 bis 13	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten - mit Wohnbauten - Hier sind auch die Wohnbauten auf fremden Grundstücken auszuweisen.
80(x) x = 01 bis 13	Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr Dieses Merkmal ist nur für Unternehmen relevant, bei denen die Fahrzeuge als eigenständiger Posten der Sachanlagen ausgewiesen werden. Das betrifft z.B.: Verkehrsunternehmen und einzelne Eigenbetriebe. Ansonsten sind die Fahrzeuge Bestandteil der Position „Anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“.
81(x) x = 01 bis 13	Technische Anlagen und Maschinen Hier sind auch die Anlagen der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe einzubeziehen.
83(x) x = 01 bis 13	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Zu den anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören alle beweglichen Anlagen, die nicht bereits in den Positionen "Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr" und "Technische Anlagen und Maschinen" enthalten sind: Werkstätten- und Büroeinrichtungen, Kraftwagen, Installations- und Spezialfahrzeuge, Arbeitsgeräte, Mannschaftsausrüstungen, Hebezeuge, Baucontainer, Modelle und Muster, Rettungseinrichtungen einschließlich Einrichtungen und Ausstattungen bei Abschluss nach KHBV .

Code	Erläuterungstext
87(x) x = 01 bis 13	<p>Berechnung zu den Sachanlagen zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"> Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten - mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten + Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten - mit Wohnbauten + Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte u. Bauten - ohne Bauten + Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter + Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr + Technische Anlagen und Maschinen + Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung + Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau = Sachanlagen zusammen
97(x) x = 01 bis 13	<p>Berechnung zu den Finanzanlagen zusammen</p> <ul style="list-style-type: none"> Anteile an verbundenen Unternehmen + Ausleihungen an verbundene Unternehmen + Beteiligungen + Ausleihungen an Unternehmen mit bestehendem Beteiligungsverhältnis + Wertpapiere des Anlagevermögens + Sonstige Ausleihungen (einschl. Genossenschaftsanteile) = Finanzanlagen zusammen
99(x) x = 01 bis 13	<p>Berechnung zum Anlagevermögen insgesamt</p> <ul style="list-style-type: none"> Immaterielle Vermögensgegenstände zusammen + Sachanlagen zusammen + Finanzanlagen zusammen = Anlagevermögen insgesamt
Abschnitt E: Im Berichtsjahr erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse	
	<p>Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich</p> <p>Hier sind nur die Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich anzugeben. Der öffentliche Bereich umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kernhaushalte: Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände, Sozialversicherungsträger (gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung, die Alterssicherung für Landwirte und die Bundesagentur für Arbeit) - deren Extrahaushalte - sonstige öffentliche Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (Fonds, Einrichtungen und Unternehmen, an denen die öffentlichen Kernhaushalte mit mehr als 50% unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, die aber nicht zu den Extrahaushalten gehören. <p>Die Liste der Extrahaushalte ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00003423</p> <p>Die Liste der sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen ist veröffentlicht unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00006970</p>
	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich</p> <p>Hier sind alle im Geschäftsjahr erhaltenen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzulisten.</p> <p>Nicht einzubeziehen sind EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Zuschüsse von anderen Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt sowie die Auflösungsbeträge der passiven Sonderposten („Sonderposten für Investitionszuschüsse/ Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“, "Empfangene Ertragszuschüsse").</p> <p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen umfassen nicht nur einmalige Zahlungen für die Finanzierung von Investitionen, sondern auch zeitlich gestaffelte Zahlungen, die sich auf Anlageinvestitionen beziehen, die im Laufe früherer Perioden durchgeführt wurden.</p> <p>Neben den erfolgswirksam verbuchten Investitionszuschüssen sind hier auch die erfolgsneutralen investiven Zuweisungen und Zuschüsse anzugeben, die als Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Anlagevermögens oder als Zugang bei den passiven Sonderposten „Sonderposten für Investitionszuschüsse/ Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens“ und "Empfangene Ertragszuschüsse" (nur investiver Teil) verbucht wurden oder Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist.</p>

Code	Erläuterungstext
4381, 4382, 4383, 4384, 4385, 4386, 4387, 4388, 4389	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen - davon: nicht Bestandteil der GuV (erfolgsneutral) Zu den erfolgsneutral verbuchten investiven Zuweisungen und Zuschüssen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugänge bei den passiven Sonderposten "Sonderposten für Investitionszuschüsse/Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen zur Finanzierung des Anlagevermögens" und "Empfangene Ertragszuschüsse" (nur investiver Teil) • Zuweisungen und Zuschüsse, die als Anschaffungskostenminderung oder Herstellungskostenminderung berücksichtigt wurden • Investive Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung durch den Zuwendungsgeber ausgeschlossen wurden. Diese Zuwendungen werden i.d.R. als zweckgebundene Rücklage, Sonderrücklage, Kapitalrücklage ausgewiesen.
4080	<p>Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich zusammen</p> <p>50.1.1 vom Bund + 50.1.2 vom Land/von Ländern + 50.1.3 von Gemeinden/Gemeindeverbänden + 50.1.4 von den Sozialversicherungsträgern + 50.1.5 von Extrahaushalten des Bundes + 50.1.6 von Extrahaushalten des Landes/der Länder + 50.1.7 von Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände + 50.1.8 von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger + 50.1.9 von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen = Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen vom öffentlichen Bereich zusammen</p>
	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich Hier sind alle im Geschäftsjahr erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke anzugeben und nach den Zuschussgebern des öffentlichen Bereichs und ihrer Verbuchungsart aufzugliedern.</p> <p>Hierzu zählen z.B. Umlagen sowie Mitglieds- und Verbandsbeiträge o.Ä. (wenn sie zur Finanzierung der Kernaufgaben und -funktionen dienen), Zuweisungen und Zuschüsse für Projektförderung, Personalkostenzuschüsse, Betriebskostenzuschüsse, Ausgleichszahlungen an Verkehrsunternehmen für die Beförderung von Schülern/ Auszubildenden/ Schwerbehinderten, Zuschüsse für laufende Zwecke an Eigen- und Landesbetriebe.</p> <p>Anzugeben sind auch die erhaltenen Zuschüsse während der Corona-Krise (z.B. Corona-Soforthilfen, Zuwendungen der Bundesagentur für Arbeit für die Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit). Die Zuwendungen von der Bundesagentur für Arbeit sind als „Zuschüsse von den Sozialversicherungsträgern“ einzutragen.</p> <p>Zahlungen zur Deckung von angesammelten Verlusten aus mehreren Geschäftsjahren oder zur Deckung erwarteter zukünftiger Verluste oder wiederholter Verluste sind hier nur anzugeben, wenn sie Bestandteil des GuV-Postens „sonstige betriebliche Erträge“ sind oder erfolgsneutral in die Rücklagen fließen.</p> <p>Nicht dazu gehören Zinszuschüsse vom öffentlichen Gesamthaushalt, EU-Zuschüsse (auch wenn sie vom Bund oder den Ländern ausgezahlt wurden), Subventionen, die Aufhebung und Übernahme von Schulden durch den öffentlichen Bereich im Falle der Auflösung oder Privatisierung einer Gesellschaft sowie Auflösungsbeträge vom passiven Sonderposten „Empfangene Ertragszuschüsse“.</p>
4391, 4392, 4393, 4394, 4395, 4396, 4397, 4398, 4399	<p>Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - davon: nicht Bestandteil der GuV (erfolgsneutral) Erfolgsneutral verbuchte Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sind z.B. Zugänge beim Passivposten "Empfangene Ertragszuschüsse" (ohne investive Anteile) der Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie Defizitausgleiche, welche in die Rücklagen fließen.</p>
4090	<p>Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich zusammen</p> <p>50.2.1 vom Bund + 50.2.2 vom Land/von Ländern + 50.2.3 von Gemeinden/Gemeindeverbänden + 50.2.4 von den Sozialversicherungsträgern + 50.2.5 von Extrahaushalten des Bundes + 50.2.6 von Extrahaushalten des Landes/der Länder + 50.2.7 von Extrahaushalten der Gemeinden/Gemeindeverbände + 50.2.8 von Extrahaushalten der Sozialversicherungsträger + 50.2.9 von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen = Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom öffentlichen Bereich zusammen</p>
4100	<p>Berechnung Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt</p> <p>Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen zusammen + Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke zusammen = Zuweisungen und Zuschüsse vom öffentlichen Bereich insgesamt</p>

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Geschäftsjahr 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)² (private Rechtsform, zum Beispiel Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), GmbH, eingetragener Verein, Stiftung privaten Rechts)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen wird jährlich als Vollerhebung gemäß § 12 Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) vom Statistischen Bundesamt sowie ansonsten von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Statistik liefert notwendige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Wirtschaft als Grundlage der Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene. Den Unternehmen und ihren Verbänden vermittelt sie Aufschlüsse über Struktur und Umfang des in den Jahresabschlüssen dargestellten Vermögens. Die Daten dieser Statistik sind Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und für die Gesamtdarstellung öffentlicher Finanzen im Rahmen der Finanzstatistik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 7 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe d FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leitungen, die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die geforderten Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen des Bundes und der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt (bei dezentral durch die Statistischen Ämter der Länder durchzuführenden Erhebungen) bzw. das Statistische Bundesamt (bei zentral durch das Statistische Bundesamt durchzuführenden Erhebungen). Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen oder wenn die Auskunftgebenden eingewilligt haben, dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Bernkasteler Straße 8, 53175 Bonn, als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 FPStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen und – soweit Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 betroffen sind – nur dann, wenn sie nicht in tieferer regionaler Gliederung als auf Regierungsbezirksebene, im Fall der Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind. Nach § 14 Absatz 3 FPStatG dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder für ausschließlich kommunalstatistische Zwecke den für statistische Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden oder Gemeindeverbände (Statistikstellen) auf Ersuchen für deren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben zu den Erhebungsmerkmalen übermitteln.

Nach § 15 FPStatG dürfen statistische Ergebnisse auch soweit sie auf Zusammenführungen von Angaben nach § 13 Absatz 2 FPStatG beruhen, sowie Angaben nach § 9a Absatz 3 Nummer 1 FPStatG auf der Ebene der Erhebungseinheit veröffentlicht werden, soweit nicht Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 FPStatG, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind, betroffen sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Ordnungsnummern sind die Kennnummer, die Berichtsstellennummer und die Identnummer. Sie enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben.

- Die verwendete Kennnummer ist eine frei vergebene laufende Nummer für diejenigen Unternehmen und Einrichtungen, die die Angaben der in die Erhebung einbezogenen Berichtsstellen übermitteln. Sie dient der Sicherstellung der rationellen Erhebung und Aufbereitung.
- Die verwendete Berichtsstellennummer ist eine frei vergebene laufende Nummer. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung.

Diese Ordnungsnummern dürfen zusammen mit der Identifikationsnummer (Identnummer) in der Datenbank Berichtskreismanagement (BKM) gespeichert werden (§ 9a Absatz 3 Nummer 6 FPStatG).

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden für statistische Verwendungszwecke (Unternehmensregister, Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen für das Geschäftsjahr 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)² (öffentliche Rechtsform, zum Beispiel Eigenbetriebe, Anstalten und Körperschaften und Stiftungen öffentlichen Rechts)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Jahresabschlüsse kaufmännisch buchender öffentlicher Fonds, Einrichtungen und Unternehmen wird jährlich als Vollerhebung gemäß § 12 Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) vom Statistischen Bundesamt sowie ansonsten von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Statistik liefert notwendige Informationen über die Finanzen der öffentlichen Wirtschaft als Grundlage der Wirtschaftspolitik auf nationaler und internationaler Ebene. Den Unternehmen und ihren Verbänden vermittelt sie Aufschlüsse über Struktur und Umfang des in den Jahresabschlüssen dargestellten Vermögens. Die Daten dieser Statistik sind Grundlage für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und für die Gesamtdarstellung öffentlicher Finanzen im Rahmen der Finanzstatistik.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Finanz- und Personalstatistikgesetz (FPStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 7 FPStatG. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 11 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe d FPStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die Leitungen, die für das Rechnungswesen zuständigen Stellen oder, soweit die Angaben hier nicht erlangt werden können, die Träger dieser Erhebungseinheiten auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben ist die Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt (bei dezentral durch die Statistischen Ämter der Länder durchzuführenden Erhebungen) bzw. das Statistische Bundesamt (bei zentral durch das Statistische Bundesamt durchzuführenden Erhebungen). Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Identnummer, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, Name und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Ordnungsnummern sind die Kennnummer, die Berichtsstellennummer und die Identnummer. Sie enthalten keine über die Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehenden Angaben.

- Die verwendete Kennnummer ist eine frei vergebene laufende Nummer für diejenigen Unternehmen und Einrichtungen, die die Angaben der in die Erhebung einbezogenen Berichtsstellen übermitteln. Sie dient der Sicherstellung der rationellen Erhebung und Aufbereitung.
- Die verwendete Berichtsstellennummer ist eine frei vergebene laufende Nummer. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie der rationellen Aufbereitung.

Diese Ordnungsnummern dürfen zusammen mit der Identifikationsnummer (Identnummer) in der Datenbank Berichtskreismanagement (BKM) gespeichert werden (§ 9a Absatz 3 Nummer 6 FPStatG).

Name und Anschrift des Unternehmens sowie die Identnummer werden für statistische Verwendungszwecke (Unternehmensregister, Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen. Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte/den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen Statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.